



Beschwerdeaufgabe Ortsplanung

In Anwendung von Art. 48 Abs. 4 des kant. Raumplanungsgesetzes (KRG) findet die Beschwerdeaufgabe für die von der Urnenabstimmung am 12. Juni 2022 beschlossene Teilrevision der Ortsplanung „Teilrevision Baugesetz Art. Art. 4, 6, 17, 36, 49ter und 155“ statt.

Gegenstand:	Teilrevision Baugesetz Art. 4 Baubehörde Art. 6 Bauamt Art. 17 Baubewilligung Art. 36 Abstellplätze für Motorfahrzeuge Art. 49ter Aussenbeleuchtungen Art. 155 Inkrafttreten
Auflageakten:	<ul style="list-style-type: none">• Teilrevision Baugesetz, Art. Baugesetz Art. Art. 4, 6, 17, 36, 49ter und 155• Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV und Art. 12 KRVO• Teilrevision Baugesetz – Synopse• Botschaft zu Händen der Volksabstimmung vom 12. Juni 2022
Auflagefrist:	16. Juni 2022 – 18. Juli 2022 (30 Tage)
Auflageort / -zeit:	Bauamt Gemeinde St. Moritz, Via Maistra 12, 7500 St. Moritz Rathaus, 3. Stock; Telefon: 081 836 30 60 Öffnungszeiten Montag bis Freitag, von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Die Auflageakten und Grundlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde unter folgender Adresse heruntergeladen werden: http://www.gemeinde-stmoritz.ch/newsroom/
Planungsbeschwerden:	Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an einer Anfechtung der Planung haben oder nach Bundesrecht dazu legitimiert sind, können gegen die Ortsplanung innert der

KANZLEI GEMEINDE ST. MORITZ

Via Maistra 12, CH-7500 St. Moritz, T +41 81 836 30 00, F +41 81 836 30 01
verwaltung@stmoritz.ch, www.gemeinde-stmoritz.ch



Auflagefrist bei der Regierung schriftlich Planungsbeschwerde erheben.

Umweltorganisationen:

Umweltorganisationen üben ihr Beschwerderecht nach Massgabe von Art. 104 Abs. 2 KRG aus, d. h. sie melden ihre Beteiligung am Verfahren innert der Beschwerdefrist beim kantonalen Amt für Raumentwicklung an und reichen danach gegebenenfalls eine Stellungnahme ein.

Der Gemeindevorstand

St. Moritz, 16. Juni 2022